

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-BKA.VA.C-414/02 /0007-
V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Mag Josef BAUER
Pers. E-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2219
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September
2004 in der Rechtssache C-414/02 betreffend Haftung des Dienstgebers für
die Zollschuld eines Dienstnehmers;
Rundschreiben;

Zusammenfassung des Urteils:

1. Mit Urteil vom 24. September 2004, in der Rs. C-414/02, Spedition Ulustrans, hat
der EuGH Artikel 202 Absatz 3 des Zollkodex so ausgelegt, dass er „einer
nationalen Regelung wie der des § 79 Absatz 2 ZollR-DG nicht entgegensteht, nach
der im Fall vorschriftswidrigen Verbringens einer eingangsabgabepflichtigen Ware
in das Zollgebiet der Gemeinschaft der Dienstgeber Mitschuldner der Zollschuld des
Dienstnehmers ist, der die Ware in Besorgung von Angelegenheiten des
Dienstgebers verbracht hat, sofern diese Regelung voraussetzt, dass der
Dienstgeber am Verbringen der Ware beteiligt war, obwohl er wusste oder
vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass das Verbringen vorschriftswidrig
war.“¹

Rechtlicher Rahmen:

2. Nach § 79 Abs. 2 ZollR-DG werden Dienstgeber (oder Auftraggeber) Zollschuldner,
wenn ihre Dienstnehmer (oder Beauftragten) in Besorgung der ihnen anvertrauten
Angelegenheiten zollrechtliche Pflichten verletzen.

¹ Randnr. 45 des Urteils.

3. Artikel 202 Absatz 3 Zollkodex betrifft die vorschriftswidrige Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft („Schmuggel“) und bestimmt als Zolls Schuldner die Person, welche die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht hat (erster Gedankenstrich). Zolls Schuldner sind nach dieser Bestimmung weiters die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren (zweiter Gedankenstrich) und Personen, welche die betreffenden Waren erworben oder im Besitz gehabt haben (dritter Gedankenstrich). Die Tatbestände des zweiten und dritten Gedankenstrichs stehen jeweils unter der Einschränkung, „obwohl sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln.“²

Ausgangsverfahren:

4. Dem Ausgangsrechtsstreit lag der Fall zu Grunde, dass ein Dienstnehmer einer Spedition mit einem auf die Spedition zugelassenen LKW Maschinen aus der Schweiz in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte, ohne die Waren der vorgesehenen Gestellung zuzuführen. Gegen die Heranziehung als Gesamtschuldner der Abgabenschuld erhob die Spedition nach Ausschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof. Insbesondere brachte die Spedition dabei vor, dass sie an den Rechtsverstößen des Fahrers nicht beteiligt gewesen sei und daher nicht als Zolls Schuldnerin herangezogen werden dürfe.
5. Der VwGH legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob § 79 Absatz 2 ZollR-DG eine gegenüber Artikel 202 Absatz 3 Zollkodex unzulässige Ausdehnung des Begriffs des Zolls Schuldners vornimmt. Aus der Begründung der Vorlage ergibt sich, dass die „Haftung“ des Dienstgebers unabhängig von „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ für den VwGH unter Bezugnahme auf unterschiedliche Standpunkte in der Literatur gemeinschaftsrechtliche Bedenken aufgeworfen hat.

Begründung des EuGH:

6. In der Begründung geht der EuGH zunächst vom Wortlaut des Artikels 202 Absatz 3 Zollkodex aus und verwendet dann eine historische Interpretation:
7. Aus dem Wortlaut aller drei Tatbestände in Artikel 202 Absatz 3 Zollkodex ergebe sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den Kreis derjenigen, die im Fall vorschriftswidrigen Verbringens einer eingangsabgabenpflichtigen Ware als

² Hervorhebung hinzugefügt.

Schuldner der Zollschuld in Frage kommen, weit fassen wollte, ohne jedoch den Dienstgeber ohne weiteres neben seinem Dienstnehmer für dessen Zollschuld haften zu lassen.

8. Der Gerichtshof folgert zu Artikel 202 Absatz 3 erster Gedankenstrich Zollkodex: Auch ein Dienstgeber komme (neben den Fällen, in denen er die Ware eigenhändig in das Zollgebiet verbringt) „als Schuldner der Zollschuld in Betracht, wenn er eine „Person“ im Sinne dieser Vorschrift ist, d. h., wenn er als derjenige angesehen werden kann, der mit seinem Verhalten den Grund³ für das vorschriftswidrige Verbringen der Ware gesetzt hat.“⁴
9. Unter „Personen, die am vorschriftswidrigen Verbringen der Waren beteiligt⁵ waren“ (zweiter Gedankenstrich) versteht der EuGH diejenigen Personen, „die in irgendeiner Weise an diesem Verbringen mitgewirkt haben. Voraussetzung für die Einstufung dieser Personen als Zollschuldner im Sinne der betreffenden Bestimmung ist jedoch, dass sie an diesem Verbringen beteiligt waren, „obwohl sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln“. Dieses Tatbestandsmerkmal beruht somit auf subjektiven Elementen, die in bestimmten Fällen die Subsumtion unter den Begriff des Zollschuldners ausschließen.“⁶
10. Die Prüfung des Artikels 202 Absatz 3 Zollkodex ergibt daher für den EuGH, dass in den Fällen, die im ersten Gedankenstrich vorgesehen sind, der Dienstgeber als derjenige angesehen werden kann, „der selbst die Waren vorschriftswidrig verbracht hat und aus diesem Grund – allein oder gesamtschuldnerisch mit seinem Dienstnehmer – Schuldner der Zollschuld wird. In den Fällen, auf die sich der zweite und der dritte Gedankenstrich beziehen, ist der Dienstgeber an diesem Verbringen lediglich „beteiligt“ und kann nur dann als Gesamtschuldner betrachtet werden, wenn bestimmte subjektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.“⁷
11. „Stellt sich heraus, dass das vorschriftswidrige Verbringen der Waren nicht dem Dienstgeber zuzuschreiben ist, sondern auf einen Dienstnehmer zurückgeht, kann

³ In der englisch- und französischsprachigen Fassung: „... an employer can also be regarded as a “debtor” of the customs debt, if it is a “person” within the meaning of that provision, that is to say if it can be regarded as having been by its actions responsible for the unlawful introduction of the good” bzw. “... un employeur peut également être regardé comme débiteur de la dette douanière, s’il est une «personne» au sens de ladite disposition, c’est-à-dire s’il peut être considéré comme ayant été, par ses agissements à l’origine de l’introduction irrégulière de la marchandise.” (Hervorhebungen hinzugefügt).

⁴ Randnr. 26 des Urteils.

⁵ In der englisch- und französischsprachigen Fassung des Zollkodex: „any persons who participated“ bzw. „les personnes qui ont participé“.

⁶ Randnr. 27 des Urteils (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷ Randnr. 29 des Urteils.

der Dienstgeber daher Schuldner der Zollschuld sein, wenn er an diesem Verbringen beteiligt war, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn es mit Mitteln oder Personal seines Unternehmens erfolgt ist und er außerdem wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass dieses Verbringen vorschriftswidrig war.“ Der Dienstgeber hafte jedoch „nicht automatisch neben den Dienstnehmer“.⁸

12. In historischer Interpretation stellt der Gerichtshof fest, dass der Entwicklung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts zu entnehmen ist, dass nach dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers die Personen, die Zollschuldner sind, nach Kriterien bestimmt werden sollen, die einen immer höheren Harmonisierungsgrad gewährleisten.
13. Während eine frühere Richtlinie und danach Verordnungen die Bestimmung von Haftungen „den geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten“ überließen, stellt Artikel 202 Absatz 2 Zollkodex „selbst die materiellen Voraussetzungen auf, von denen die Ausdehnung des Kreises der Zollschuldner auf Personen, die am vorschriftswidrigen Verbringen der Ware „beteiligt“ waren, abhängt.“⁹
14. Weiters führt der Gerichtshof aus: „Mit all diesen verordnungsrechtlichen Änderungen wurde zwar weder bezweckt noch gar bewirkt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu nehmen, Maßnahmen zu erlassen, die wirkungsvoll zur Umsetzung der mit den Zollvorschriften verfolgten Ziele, insbesondere zur Erhebung der Zollschuld, beitragen können. Ebenso wenig haben sie die Mitgliedstaaten daran gehindert, gegebenenfalls Regelungen zu treffen, in denen unter Beachtung dieser Ziele wie auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die tatbestandlichen Voraussetzungen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften genau festgelegt werden (vgl. zu einer nationalen Bestimmung, nach der die Zollabgaben im Fall eines Verstoßes gegen das Zollrecht der Gemeinschaft erhöht werden, Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-91/02, Hannl + Hofstetter, ..., Randnrn. 18 bis 20).“¹⁰
15. Für den Gerichtshof ergibt sich jedoch „eindeutig, dass nach dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers seit Inkrafttreten des Zollkodex die Kriterien, nach denen die Personen bestimmt werden, die Zollschuldner sind, abschließend geregelt sein sollen.“¹¹

⁸ Randnr. 30 f. des Urteils (Hervorhebung hinzugefügt).

⁹ Randnr. 37 des Urteils.

¹⁰ Randnr. 38 des Urteils.

¹¹ Randnr. 39 des Urteils.

16. „Sowohl zu dieser eindeutig zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gemeinschaftsgesetzgebers als auch zu dem in diesem Urteil dargelegten Wortlaut und Sinn des Artikels 202 Absatz 3 des Zollkodex würden Vorschriften eines nationalen Gesetzes in Widerspruch geraten, nach denen unter Verkennung der in Artikel 202 Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten subjektiven Tatbestandsmerkmale die Zollschuldner-eigenschaft des Dienstnehmers automatisch auf dessen Dienstgeber erstreckt würde, ohne dass der Nachweis erbracht ist, dass der Dienstgeber am Verbringen der Waren beteiligt war, obwohl er gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass dieses Verbringen vorschriftswidrig war.“¹²
17. Es sei „Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob mit § 79 Abs. 2 ZollR-DG eine solche automatische Erstreckung der Zollschuldner-eigenschaft erfolgt. Bei seiner Prüfung wird das betreffende Gericht diese Vorschrift so weit wie möglich im Licht von Wortlaut und Zweck des Artikels 202 Absatz 3 des Zollkodex auszulegen haben.“¹³

Schlussfolgerungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst:

18. Zusammenfassend ergibt sich daher für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als Kernaussage dieses Urteils, dass insbesondere unwiderlegliche Vermutungen im nationalen Recht gemeinschaftsrechtlich bedenklich sein können.
19. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Urteil bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

30. November 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt

¹² Randnr. 40 des Urteils

¹³ Randnr. 41 des Urteils (Hervorhebung hinzugefügt). Der EuGH führt in den Randnr. 42 f. nähere Gesichtspunkte für diese Prüfung an.